



Beitrags- und Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gemeinde Duggingen und dem Tageselternverein Aesch

Vom 14. September 2011

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgende Vereinbarung:

1. Vereinbarungszweck

Die Einwohnergemeinde Duggingen unterstützt den Tageselternverein Aesch mit einem jährlichen Beitrag. Die Einwohnergemeinde Duggingen ermöglicht dadurch auch die fachgerechte Betreuung von Kindern abgebender Erziehungsberechtigter mit geringem Einkommen

2. Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Kinderbetreuung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein.
- ² Die Einwohnergemeinde gewährt in Duggingen wohnhaften Erziehungsberechtigten Beiträge an deren Kosten für die Benützung der familienergänzenden Tagesbetreuung beim Tageselternverein Aesch, sofern diese die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung erleichtert.
- ³ Gesuchsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie haben nachzuweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.
- ⁴ Die individuelle Bemessung der Elternbeiträge richtet sich nach der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes, sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

3. Vereinbarungspartner

Der Tageselternverein Aesch ist eine Interessengemeinschaft von Tageseltern, abgebenden Erziehungsberechtigten und anderen interessierten Personen sowie ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB. Er bezweckt die familiennahe Betreuung von Kindern, deren Erziehungsberechtigte berufstätig und deshalb nicht in der Lage sind, selbst die Betreuung ihrer Kinder vollständig abzudecken oder wenn eine soziale Indikation vorliegt.

- a. Der Tageselternverein arbeitet nach den Richtlinien des Dachverbandes Tagesfamilien Schweiz und des Verbandes Tagesfamilien Nordwestschweiz (VTN). Er organisiert, koordiniert und beaufsichtigt die Betreuungsverhältnisse bei den Tageseltern. Dazu führt er eine professionelle Kontakt- und Vermittlungsstelle.
- b. Der Tageselternverein sorgt für die fachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vermittlerin, Tageseltern und Vorstand.

- c. Zwischen den abgebenden Erziehungsberechtigten, den Tageseltern und dem Verein ist ein schriftlicher Vertrag betreffend Dienstleistungsangebot, der Finanzierung und allenfalls weiterer Bedingungen abzuschliessen.
- d. Die Vermittlerin ist zuständig für die Abklärung und Vermittlung von Betreuungsplätzen sowie für die fachliche Unterstützung der Tageseltern. Sie führt regelmässige Sprechstunden durch, die öffentlich bekannt gemacht werden.
- e. Die Vermittlungsstelle ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Tageseltern, abgebende Erziehungsberechtigte und andere interessierte Personen.
- f. Die Organe und Mitarbeitenden des Tageselternvereins unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

4 Informationspflicht

Der Tageselternverein Aesch verpflichtet sich, der Einwohnergemeinde Duggingen allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, unverzüglich zu melden.

5. Finanzieller Beitrag der Gemeinde

- ¹ Der Tageselternverein führt eine separate Buchhaltung für die Gemeinde Duggingen.
- ² Grundlage für die Budgeteingabe des Tageselternvereins Aesch bei der Einwohnergemeinde Duggingen bildet die Erfolgsrechnung des Vorjahres sowie eine angemessene Berücksichtigung des Vermögensstandes gemäss Bilanz.
- ³ Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a. einem Grundbeitrag bis max. CHF 2.-- pro Einwohner für die Anteilsmässige Deckung der Verwaltungs-Grundkosten (exkl. Infrastruktur) wie Büropräsenzstunden, ordentliche administrative Aufgaben etc.
 - b. den fallspezifischen im Grundbeitrag nicht enthaltenen effektiven Aufwendungen wie ausserordentliche Gespräche mit Tagesmüttern oder Erziehungsberechtigten ausserhalb der Bürozeiten etc. zu einem Ansatz von maximal CHF 40.-- pro Mitarbeiter/in und Stunde. Der effektive Ansatz wird in der Verordnung festgelegt.
 - c. der jeweiligen Differenz zwischen dem Elternbeitrag und dem kostendeckenden Betreuungsstundentarif
- ⁴ Der Beitrag wird in Raten, je nach finanziellem Bedarf vom Tageseltern-verein in Rechnung gestellt.
- ⁵ Es werden nur diejenigen Betreuungsverhältnisse finanziell unterstützt, bei denen die Erziehungsberechtigten berufstätig sind, oder wenn eine soziale Indikation vorliegt.
- ⁶ Zusätzlich ist ein jährlicher Betrag von zur Zeit CHF 1'500.-- für Büromiete und Infrastruktur an die Gemeinde Aesch auszurichten, fällig per 1.1. des laufenden Jahres.

§ 6. Jahresrechnung

Der Tageselternverein Aesch stellt der Einwohnergemeinde Duggingen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisionsbericht zu. Je ein/e Rechnungsrevisor/In wird durch die Gemeinde Aesch und die Gemeinde Duggingen gestellt

§ 7. Elternbeiträge

- ¹ Die Elternbeiträge entsprechen maximal dem kostendeckenden Tarif des entsprechenden Betreuungsangebotes und betragen höchstens CHF 20.-- pro Stunde und zu betreuendes Kind. Die Einzelheiten legt der Gemeinderat in der Verordnung zu dieser Vereinbarung fest.
 - ² Kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt, verheiratet oder verschwägert ist oder in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebt.
 - ³ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem massgebenden Monatseinkommen. Das massgebende Monatseinkommen wird anhand des Bruttoeinkommens der Erziehungsberechtigten bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:
 - a. Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn
 - b. Kinder- und Familienzulagen
 - c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen
 - d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
 - e. 10 % des steuerbaren Vermögens
 - f. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge
 - g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen
 - h. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
 - i. andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)
- abzüglich:
- a. 14 % vom Bruttojahreseinkommen
 - b. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten
- ⁴ Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.
- ⁵ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der gemäss Absatz 3 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen.
- ⁶ Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.
- ⁷ Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder wird das massgebliche Einkommen nach der Berechnungsgrundlage gemäss Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft bestimmt. Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

- ⁸ Bei Selbständigerwerbenden wird grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 % ausgegangen. Im Minimum wird aber zur Zeit ein anrechenbares Einkommen von CHF 60'000.00/Jahr angerechnet. Das effektive Minimum wird vom Gemeinderat jährlich überprüft und in der Verordnung zu dieser Vereinbarung festgelegt.
- ⁹ Werden mehrere Kinder der gleichen Familie durch Tageseltern betreut, wird ein Rabatt bis maximal 50% gewährt.
- ¹⁰ Zur Vermeidung allfälliger Sozialhilfeleistungen kann bei Härtefällen in Absprache mit der Sozialhilfebehörde Duggingen auf Grundlage der Leistungsberechnung gemäss Sozialhilfegesetzgebung der Tarif reduziert werden.

8. Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung an die abgebenden Erziehungsberechtigten erfolgt durch den Tageselternverein Aesch.
- ² Die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Elternbeiträge sind dem Tageselternverein Aesch abzugeben.
- ³ Der Tageselternverein Aesch ist berechtigt, die von den Erziehungsberechtigten gemachten Angaben bei der Gemeindeverwaltung Duggingen überprüfen zu lassen.

9. Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht und Begleitung der Tageseltern wird durch die Vermittlerin sichergestellt. Die fachliche Begleitung der Vermittlerin wird durch den Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz (VTN) gewährleistet. Die Aufsicht über die Administration obliegt dem Vereinsvorstand.
- ² Der Gemeinderat delegiert eine geeignete Person als Vertretung in den Vereinsvorstand.
- ³ Dem Gemeinderat sind jährlich der ordentliche Jahresbericht, die Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie das Budget vorzulegen.
- ⁴ Die Aufsicht über die Tagespflegeeltern gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 10 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pavo) ist von der Vormundschaftsbehörde an den Tageselternverein delegiert.

10. Überprüfung der Leistungen

- ¹ Die Überprüfung der Leistungen und des Leistungsauftrages ergibt sich aus den Vorstandssitzungen, an welchen der oder die Delegierte der Gemeinde Duggingen teilnimmt. Der Tageselternverein Aesch informiert die bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse.
- ² Auf Wunsch der Gemeinde können auch jährliche Auswertungsgespräche stattfinden.

11. Vollzug

Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieser Vereinbarung eine Verordnung.

12. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit

- ¹ Der Vertrag tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und wird für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, nämlich bis zum 31. Dezember 2013 und verlängert sich dann stillschweigend jeweils um ein Jahr.
- ² Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

13. Vorzeitige Beendigung der Zusammenarbeit

Die Beitragspflicht der Gemeinde Duggingen fällt dahin, wenn sich der Tageselternverein Aesch auflöst oder die vereinbarten Aufgaben nicht mehr erfüllt. Bei einer Auflösung ist der Beitrag längstens bis zum Datum der Auflösung des TEV geschuldet

14. Änderung des bisherigen Vertrages

Der Vertrag vom 31. Dezember 2008 wird per 31. Dezember 2011 durch vorliegende Version ersetzt

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2011

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Gemeindeverwalter

Erich U. Thommen Christian Friedli

Für den Tageselternverein Aesch, 27.10.2011

Die Präsidentin Vorstandsmitglied

Erika Faes Christine Turnheer

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 22.12.2011